

Erläuterungen zur Berechnung einer Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung aus der Pflichtversicherung

Anhand des folgenden Beispiels möchten wir Ihnen die Nachvollziehbarkeit Ihrer Berechnung erleichtern:

Ein Arbeitgeber meldet der Zusatzversorgungskasse für seinen Mitarbeiter, Herrn Mustermann, geboren am 01.06.1972, für das Jahr 2019 ein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt in Höhe von 30.000 Euro.

Beispiel Pflichtversicherung (Betriebsrente):

Zunächst ist das zusatzversorgungspflichtige Jahresentgelt ins Verhältnis zum Referenzentgelt¹ in Höhe von 12.000 Euro zu setzen:

$$30.000 \text{ Euro} : 12.000 \text{ Euro (Referenzentgelt}^1) = 2,5$$

Anschließend sind die Versorgungspunkte¹ zu ermitteln, indem das Ergebnis mit dem entsprechenden Altersfaktor² des selben Jahres - siehe nachfolgende Altersfaktorentabelle – multipliziert wird:

$$2,5 \times 1,2 \text{ (Altersfaktor}^2) = 3,00 \text{ Versorgungspunkte (VP}^1)$$

Die monatliche Anwartschaft für das abgelaufene Jahr ermittelt sich abschließend durch Multiplikation der ermittelten Versorgungspunkte¹ mit dem Messbetrag³:

$$\text{Anwartschaft} = 3,00 \text{ VP} \times 4 \text{ Euro (Messbetrag}^3) = 12 \text{ Euro monatlich}$$

Der Versicherte hat für das Jahr 2019 eine Anwartschaft auf Altersrente aus der Pflichtversicherung (Betriebsrente) in Höhe von 12 Euro monatlich erworben.

Hinweise:

¹ Die Anzahl der Versorgungspunkte für ein Kalenderjahr ergibt sich aus dem Verhältnis eines Zwölftels des zu Jahresentgelts zu einem versicherungsmathematisch festgelegten Referenzentgelt von 1.000 Euro monatlich multipliziert mit dem Altersfaktor. Je jünger die versicherte Person ist, desto höher ist die Anzahl der Versorgungspunkte, denn der Beitrag einer bzw. eines Jüngeren kann für einen längeren Zeitraum gewinnbringend angelegt werden.

² Altersfaktorentabelle für die Pflichtversicherung

Alter	Alters-	Alter	Alters-	Alter	Alters-	Alter	Alters-
	faktor		faktor		faktor		faktor

17	3,1	29	2,1	41	1,5	53	1,0
18	3,0	30	2,0	42	1,4	54	1,0
19	2,9	31	2,0	43	1,4	55	1,0
20	2,8	32	1,9	44	1,3	56	1,0
21	2,7	33	1,9	45	1,3	57	0,9
22	2,6	34	1,8	46	1,3	58	0,9
23	2,5	35	1,7	47	1,2	59	0,9
24	2,4	36	1,7	48	1,2	60	0,9
25	2,4	37	1,6	49	1,2	61	0,9
26	2,3	38	1,6	50	1,1	62	0,8
27	2,2	39	1,6	51	1,1	63	0,8
28	2,2	40	1,5	52	1,1	64 und älter	0,8

Als Alter gilt die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr versicherten Person. Der Altersfaktor beinhaltet eine jährliche Verzinsung von 3,25 v. H. während der Anwartschaftsphase und von 5,25 v. H. während des Rentenbezuges.

³Der Messbetrag gibt den Wert eines Versorgungspunktes wieder. Er beträgt 4 Euro.